sia
schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

R 100

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck . . . 2
1 Rechtsform und Sitz . . . 2
2 Zweck . . . 2
3 Aufgabenerfüllung . . . 2
2 Mitgliedschaft . . . 2
4 Struktur . . . 2
5 Standesregeln . . . 3
6 Verletzung von Standesregeln . . . 3
3 Organisation . . . 3
7 Allgemeine Bestimmungen . . . 3
8 Vereinsorganisation . . . 4
9 Delegiertenversammlung . . . 4
10 Vorstand . . . 6
11 Rechnungsprüfungskommission . . . 6
12 Standeskommissionen . . . 7
13 Die SIA-Konferenz . . . 7
14 Urabstimmung . . . 7
15 Rat der Berufe . . . 8
16 Berufsgruppendelegationen . . . 8
17 Koordinationen der Sektionen . . . 8
18 Zentralkommissionen . . . 9
19 Sektorielle Normenkommissionen . . . 9
20 Normenkommissionen . . . 9
21 Ordnungskommissionen . . . 9
22 Berufsgruppen . . . 9
23 Sektionen . . . 9
24 Netzwerke . . . 10
25 Fachvereine . . . 10
26 Geschäftsstelle des SIA . . . 10
4 Finanzen und Haftung . . . 11
27 Finanzen . . . 11
28 Haftung . . . 11
5 Statutenrevision und Auflösung des Vereins . . . 11
29 Bedingungen . . . 11
30 Verfahren Liquidation . . . 11
6 Schlussbestimmungen . . . 11
31 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten 11

Ausgabe 2026

sia

1 NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Rechtsform

1 Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) ist ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz

2 Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle des SIA.

Art. 2 Zweck

Grundsatz

1 Der SIA vereinigt Berufsleute aus dem Ingenieurbau, der Architektur, Technik und Umwelt. Er lebt eine interdisziplinäre Zusammenarbeitskultur mit dem zentralen Anspruch, den Lebensraum nachhaltig zu gestalten und das nationale Kompetenzzentrum für die Normierung im Bauwesen zu sein.

Förderung der Berufe

2 Ziel des SIA ist die Förderung von Ingenieurbau, Architektur und anderen wissenschaftlichen Disziplinen aus den Bereichen Bau, Technik und Umwelt. Er bekräftigt deren kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Bedeutung für eine hohe Baukultur und fördert das kreative, innovative und hochqualitative Schaffen der dahinterstehenden Fachleute.

Vertretung von Berufsinteressen

3 Er setzt sich ein für faire wirtschaftliche Rahmenbedingungen, vertritt die Berufsinteressen seiner Mitglieder und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Vereinigungen, Bildungsinstitutionen und in der Gesellschaft.

Förderung der Diversität und Gleichstellung

4 Der SIA übernimmt Verantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und mehr Diversität in den von ihm vereinten Berufen. Er engagiert sich gegen Diskriminierung, für Inklusion, für gleiche Chancen in Wirtschaft und Wissenschaft sowie für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Internationale Vernetzung

5 Der SIA pflegt den Kontakt mit internationalen Berufsorganisationen und Berufsverbänden im Ausland sowie seinen international tätigen und im Ausland ansässigen Mitgliedern für den Austausch über Themen und Anliegen des SIA.

Förderung der Interkulturalität

6 Der SIA fördert den aktiven interkulturellen Austausch und lebt in seinem Wirken die regionale, kulturelle, sprachliche und soziodemografische Vielfalt der Schweiz.

Verpflichtung zur Nachhaltigkeit

7 Der SIA verpflichtet seine Mitglieder zu einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Berufsausübung.

Instrumente zur Berufsausübung

8 Der SIA beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung, Weiterentwicklung, Veröffentlichung und Einführung von fachbezogenen und rechtlichen Instrumenten zur Berufsausübung, insbesondere mit seinen Normen und Ordnungen.

Dienstleistungen

9 Der SIA erbringt Dienstleistungen gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten.

Art. 3 Aufgabenerfüllung

Der SIA erfüllt seine Aufgaben insbesondere über die Vereinsorgane und -gremien. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

2 MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Struktur

Mitgliederkategorien

1 Die Mitgliederkategorien des SIA sind:

a) Einzelmitgliedschaft
b) Studentenmitgliedschaft
c) Juniorenmitgliedschaft
d) Seniorenmitgliedschaft
e) Ehrenmitgliedschaft
f) Firmenmitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft

2 Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die in den Berufsfeldern Ingenieurbau, Architektur, Technik oder Umwelt einen Masterabschluss einer universitären Hochschule oder Fachhochschule erworben oder anderweitig ein vom SIA anerkanntes, gleichwertiges Niveau erreicht haben. Personen mit einem Bachelorabschluss müssen für die Aufnahme mindestens drei Jahre relevante Berufserfahrung in den Berufsfeldern Ingenieurbau, Architektur, Technik oder Umwelt aufweisen. Bei Persönlichkeiten, an deren Mitgliedschaft der SIA ein besonderes Interesse hat, kann auf die Erfüllung einzelner Beitrittsvoraussetzungen verzichtet werden.

Studentenmitgliedschaft

3 Als Studentenmitglieder können Studentinnen und Studenten einer universitären Hochschule oder Fachhochschule in den Bereichen Ingenieurbau, Architektur, Technik oder Umwelt aufgenommen werden.

Juniorenmitgliedschaft

4 Als Juniorenmitglieder können Bachelorabsolventinnen wie -absolventen einer universitären Hochschule oder Fachhochschule, in den Bereichen Ingenieurbau, Architektur, Technik oder Umwelt aufgenommen werden. Dies, bis sie über die nötige Berufserfahrung für die Aufnahme als Einzelmitglied verfügen.

Seniorenmitgliedschaft

5 Ab dem Kalenderjahr, nach welchem Einzelmitglieder das ordentliche Rentenalter der Schweiz erreichen, werden sie zu Seniorenmitgliedern.

Ehrenmitgliedschaft

6 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche die Ziele und Werte des SIA unterstützen respektive leben und sich in massgeblicher und vorbildlicher Weise dafür engagiert haben.

Firmenmitgliedschaft

7 Als Firmenmitglieder können schwerpunktmässig in der Planung und Beratung auf den Gebieten Ingenieurbau, Architektur, Technik oder Umwelt tätige Firmen aufgenommen werden, sofern mindestens ein SIA-Einzelmitglied der operativen Geschäftsleitung angehört.

Label SIA

8 Nur die Einzel-, Senioren-, Ehren- und Firmenmitglieder haben das Recht, ihrem akademischen Titel respektive Firmennamen den als Marke geschützten Zusatz «SIA» anzufügen.

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

9 Das Verfahren für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern ist im Mitgliederreglement geregelt.

Art. 5 Standesregeln

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Standesordnung festgelegten Standesregeln zu befolgen.

Art. 6 Verletzung von Standesregeln

Verstösst ein Mitglied gegen die Standesregeln kann bei der Standeskommission der Berufsgruppe, welcher das Mitglied angehört, Anzeige erstattet werden. Die Standesordnung regelt die Zuständigkeiten und die Details eines Standesverfahrens.

3 ORGANISATION

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

Amtszeitbegrenzung

1 Eine Amtsperiode in den Organen und Gremien des SIA beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Mit Vollendung des 70. Lebensjahrs darf keine neue Amtsperiode mehr angetreten werden.

Vertretung der Sprachregionen

2 Für die Organe und Gremien des SIA gelten hinsichtlich der in ihnen vertretenen Sprachregionen der deutschen, französischen und italienische Schweiz, die in Art. 7 der eidgenössischen Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SR 441.11) festgelegten Bandbreiten als möglichst zu erreichende Ziele.

Geschlechtervertretung

3 Der SIA strebt eine hinsichtlich der Geschlechter ausgewogene und insgesamt vielfältige Zusammensetzung seiner Organe und Gremien an.

Art. 8 Vereinsorganisation

Vereinsorgane

1 Die Vereinsorgane sind:
a) Delegiertenversammlung;
b) Vorstand;
c) Rechnungsprüfungskommission;
d) Standeskommissionen;
e) SIA-Konferenz;
f) Urabstimmung.

Vereinsgremien

2 Die Vereinsgremien sind:
a) Rat der Berufe;
b) Berufsgruppendelegationen;
c) Koordinationen der Sektionen;
d) Zentralkommissionen;
e) Sektorielle Normenkommissionen;
f) Normenkommissionen;
g) Ordnungskommissionen.

Berufliche und regionale Organisationseinheiten

3 a) Berufsgruppen
b) Sektionen

Thematische und fachliche Organisations-einheiten

4 a) Netzwerke
b) Fachvereine

Geschäftsstelle

5 Die Geschäftsstelle des SIA ist für die Führung der operativen Geschäfte zuständig.

Art. 9 Delegiertenversammlung

Funktion

1 Die Delegiertenversammlung ist vorbehältlich des Weiterzugs einzelner Geschäfte an die Urabstimmung das oberste Vereinsorgan.

Zusammensetzung

2 a) Die Delegiertenversammlung ist aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der Sektionen und der Berufsgruppen zusammengesetzt.

b) Jeder Sektion stehen zwei Delegierte zu. Die Berufsgruppen erhalten alle zusammen die gleiche Anzahl Delegierte wie sie gesamthaft die Sektionen stellen. Jeder Berufsgruppe steht die Anzahl an Berufsgruppendelegierten zu, die ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der SIA-Mitglieder entspricht. Jedoch darf keine der Berufsgruppen mehr als die Hälfte aller Berufsgruppendelegierten oder weniger als vier Delegierte stellen. Falls aus irgendwelchen Gründen die Anzahl der Delegierten aus den Sektionen mit derjenigen der Delegierten aus den Berufsgruppen nicht übereinstimmt, kann die Delegiertenversammlung für die darauffolgende Delegiertenversammlung oder bis auf Widerruf entweder den Sektionen oder den Berufsgruppen zusätzliche Delegierte zuweisen oder deren Anzahl reduzieren, um die Parität zwischen Sektionen und Berufsgruppen herzustellen.

Wahl der Delegierten

3 a) Die beiden von einer Sektion zu entsendenden Delegierten sind jeweils die Sektionspräsidentin oder der Sektionspräsident und ein weiteres Mitglied des Sektionsvorstands. Letzteres bestimmt jeder Sektionsvorstand eigenständig aus seinen Reihen. Die beiden Delegierten dürfen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören.

b) Die Berufsgruppen bestimmen ihre Delegierten aus der Gesamtheit ihrer jeweiligen Mitglieder.

c) Delegierte von Sektionen oder Berufsgruppen dürfen nicht Mitglieder des SIA-Vorstands sein.

Zuständigkeit

4 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
a) Änderung der Statuten;
b) Wahl der Präsidentin, des Präsidenten oder des Co-Präsidiums des SIA und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
c) Wahl der Revisionsstelle;
d) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Schweizerischen Standeskommission;
f) Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Zentralkommissionen;
g) Genehmigung des Geschäftsberichts;
h) Genehmigung der Jahresrechnung;
i) Genehmigung des Budgets;
j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
k) Erlass und Revision der Standesordnung;
l) Erlass und Revision des Geschäftsreglements und des Mitgliederreglements;
m) Genehmigung von Ordnungen;
n) Bestätigung der Gründung und Ausschluss von Sektionen;
o) Auflösung des Vereins.

Einberufung

5 a) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand, mindestens eine Berufsgruppe, 1000 Mitglieder oder drei Sektionen durch Beschluss ihrer Generalversammlungen es verlangen.

b) Das Datum der Delegiertenversammlung wird jeweils spätestens zwölf Wochen vor der Delegiertenversammlung bekanntgegeben.

c) Gesuche für die Traktandierung von Anträgen können von Delegierten, Vorstandsmitgliedern, Präsidentinnen und Präsidenten der Zentralkommissionen, der Netzwerke und der Fachvereine bis spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle des SIA eingereicht werden. Die Anträge sowie allfällige Unterlagen müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig, in einer der drei Sprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch vorliegen.

d) Alle Unterlagen zur Delegiertenversammlung werden den Delegierten sowie zur Kenntnisnahme den Vorstandsmitgliedern, den Präsidentinnen und Präsidenten der Zentralkommissionen, der Netzwerke und der Fachvereine spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

Leitung

6 Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin, dem Präsidenten oder einem oder einer der Co-Präsidentinnen oder Co-Präsidenten des SIA geleitet. Ist niemand von diesen anwesend, besorgt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident die Vertretung und, bei deren Verhinderung, das amtsälteste Mitglied des Vorstands. Der Vorsitz kann auf Vorschlag und mit dem einfachen Mehr der Stimmenden eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten übertragen werden.

Beschlussfassung

7 a) Die Delegiertenversammlung kann die Reihenfolge der Traktanden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden abändern.

b) Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Dies mit Ausnahme derjenigen über die Revision der Statuten und der Standesordnung des SIA sowie über die Auflösung des Vereins, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Wenn mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; im Falle eines zweiten Wahlgangs gilt das relative Mehr. Das relative Mehr wird aufgrund der abgegebenen Stimmen berechnet; Stimmenthaltungen werden in keinem Fall berücksichtigt. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.

d) Beschlüsse der Delegierten können ausnahmsweise zirkular auf schriftlichem und/oder digitalem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe ist auf ein bestimmtes Datum zu befristen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder des elektronischen Eingangs entscheidend.

Art. 10 Vorstand

Funktion

1 Der Vorstand ist das oberste strategische Führungsorgan des SIA.

Zusammensetzung

2 Der Vorstand besteht aus minimal sieben Personen und setzt sich aus dem Einzel- oder Co-Präsidium, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied des SIA sein. Die Zusammensetzung des Vorstands erfolgt möglichst entsprechend dem prozentualen Anteil der SIA-Mitglieder in den Berufsgruppen. Jeder Berufsgruppe steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu.

Konstituierung

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Vertretung des Präsidiums

4 Bei sofortigem Ausscheiden oder längerfristigen Ausfall aus anderen Gründen des Präsidiums übernehmen bis zur Wahl eines neuen Präsidiums ad interim eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, oder mehrere Vizepräsidentinnen respektive Vizepräsidenten die Funktion des Präsidiums.

Zuständigkeit

5 Der Vorstand erarbeitet die Vereinsstrategie, und kontrolliert deren Umsetzung. Er vertritt den Verein nach aussen. Als rechtsverbindliche Unterschrift gilt ausschliesslich die Kollektivunterschrift zu zweien. Zu den weiteren Zuständigkeiten des Vorstands gehören insbesondere:

a) Überwachung des Vollzugs der Vereinsbeschlüsse;
b) Beschlussfassung über Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung;
c) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
d) Sicherstellen eines zielgerichteten und haushälterischen Umgangs mit den Finanzen des Vereins;
e) Jährliche Festlegung der Pauschalentschädigungen;
f) Festsetzung der Traktanden für die Delegiertenversammlung;
g) Festsetzung des Programms für die SIA-Konferenz;
h) Erlass des Reglements des SIA-Normenwerks und Entscheid über Rekurse betreffend die Genehmigung von nationalen Normen und von normenspezifischen allgemeinen Vertragsbedingungen;
i) Wahl der Mitglieder der Zentralkommissionen;
j) Beizug von Expertise für die strategische Vorausschau;
k) Erlass des Basis-Reglements für die Fachvereine;
l) Genehmigung von Sektionsstatuten;
m) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit der Vorstand dafür zuständig ist;
n) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Organisationen;
o) Bestimmen einer Treuhandfirma für die Organisation der Urabstimmungen, deren Überwachung und formelle Bestätigung der entsprechenden Ergebnisse;
p) Erteilung und Entzug der Zeichnungsberechtigung.

Beschlussfassung

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 11 Rechnungsprüfungskommission

Funktion

1 Die Rechnungsprüfungskommission wacht über die budgetkonforme und zweckmässige Verwendung der Mittel.

Zusammensetzung

2 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus maximal 5 Personen und setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern zusammen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle des SIA angehören. Sie werden aus dem Kreis der Einzelmitglieder gewählt.

Zuständigkeit

3 Zu den Zuständigkeiten der Rechnungsprüfungskommission gehören insbesondere:

a) Prüfung der Jahresrechnung des SIA;
b) Prüfung des Budgets;
c) Prüfung der für die Mitwirkung in SIA-Organen und Gremien mitunter entrichteten Pauschalentschädigungen;
d) Berichterstattung an Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

Revisionsstelle

4 Die Rechnungsprüfungskommission zieht für die Ausführung ihrer Arbeit die externe Revisionsstelle hinzu. Dieser Beizug entbindet die Kommissionsmitglieder nicht von ihrer Verantwortung für die sachgemässe Rechnungsprüfung.

Art. 12 Standeskommissionen

Funktion

1 a) Standeskommissionen der Berufsgruppen
Jede Berufsgruppe bildet eine Standeskommission, welche die ihr von der Standesordnung zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich die erstinstanzliche Beurteilung von Verstössen gegen die Standesregeln, behandelt.
b) Schweizerische Standeskommission
Die Schweizerische Standeskommission behandelt die ihr nach der Standesordnung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Rekurse gegen Entscheide der Standeskommissionen der Berufsgruppen.

Zusammensetzung

2 a) Die Standeskommissionen der Berufsgruppen bestehen aus je einer Präsidentin oder einem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder werden durch die jeweilige Delegation der Berufsgruppe aus dem Kreis der Berufsgruppen-Einzelmitglieder gewählt.
b) Die Schweizerische Standeskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis der SIA-Einzelmitglieder gewählt.

Art. 13 Die SIA-Konferenz

Funktion

1 Die SIA-Konferenz dient der vereinsinternen integrativen Kollaboration zur strategischen und thematischen Steuerung des SIA.

Zusammensetzung

2 Die SIA-Konferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten des SIA, den Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsleitung sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Zentralkommissionen und je einem Vorstandsmitglied der Netzwerke und der Fachvereine, das gleichzeitig SIA-Mitglied sein muss. Mitarbeitende der Geschäftsstelle des SIA und weitere Mitglieder können als Gäste teilnehmen.

Zuständigkeit

3 Zu den Zuständigkeiten der SIA-Konferenz gehören insbesondere:
a) Genehmigung der Vereinsstrategie;
b) Genehmigung der Normungsstrategie;
c) Festsetzung der Kernthemen des SIA;
d) Meinungsbildung und Grundsatzentscheidungen bei zentralen Herausforderungen und Themen des SIA;
e) Wahl der Ehrenmitglieder;
f) Bestätigung der Gründung und Ausschluss von Netzwerken;
g) Aufnahme und Ausschluss von Fachvereinen.

Einberufung

4 a) Die SIA-Konferenz wird durch den Vorstand einberufen. Die Konferenz findet zweimal jährlich statt.
b) Das Datum der SIA-Konferenz wird jeweils spätestens zwölf Wochen vor der Konferenz bekanntgegeben.
c) Gesuche für die Traktandierung von Anträgen können von den gemäss Art. 13, Abs. 2 Eingeladenen, mit Ausnahme der Gäste, bis spätestens acht Wochen vor der SIA-Konferenz bei der Geschäftsstelle des SIA eingereicht werden. Die Anträge sowie allfällige Unterlagen müssen vollständig, in einer der drei Sprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch eingereicht werden.
d) Alle Unterlagen zur SIA-Konferenz werden den Teilnehmenden spätestens vier Wochen vor der Konferenz zugestellt.

Leitung

5 Bezüglich der Leitung gelten die Bestimmungen von Artikel 9, Abs. 6 sinngemäss.

Beschlussfassung

6 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ausser der Geschäftsleitung und den Gästen hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende der SIA-Konferenz den Stichentscheid.

Art. 14 Urabstimmung

Funktion

1 Zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung betreffend die Revision der Statuten und der Standesordnung oder die Auflösung des Vereins, hat zusätzlich eine Urabstimmung zu erfolgen, wenn der Vorstand, mindestens eine Berufsgruppe, 1000 Mitglieder oder drei Sektionen durch Beschluss ihrer Generalversammlungen dies verlangen.

Einberufung

2 Die Eingabe zur Durchführung einer Urabstimmung hat unter Angabe der Anträge und Beilage der Unterschriftenbogen bzw. Protokollauszüge der Sektionsbeschlüsse innert sechs Wochen nach Beschlussfassung der Delegiertenversammlung beim Vorstand zu erfolgen.

Durchführung

3 Die Urabstimmung ist innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang der Eingabe durchzuführen. Die Stimmunterlagen sind mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin zu versenden.

Beschlussfassungen

4 Stimmberechtigt sind die Einzel-, Studenten-, Junioren-, Senioren- und Ehrenmitglieder des Vereins. Das Ergebnis der Abstimmung erhält die Bedeutung und Rechtskraft eines Vereinsbeschlusses, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder abgegeben wurde. Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind angenommen, wenn sie das absolute Mehr der eingegangenen gültigen Stimmen erreichen.

Art 15 Rat der Berufe

Funktion

1 Der Rat der Berufe dient dem interdisziplinären, berufsgruppenübergreifenden Austausch und der Konsolidierung der beruflichen Meinungsbildung.

Zusammensetzung

2 Pro Berufsgruppe werden zwei Personen aus den Reihen der Berufsgruppendelegation in den Rat der Berufe entsendet. Mindestens eine oder einer ist aus dem Präsidium. Bei seinen Sitzungen ergänzt sich der Rat der Berufe themenspezifisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Netzwerke, der Fachvereine und weiteren Gästen.

Konstituierung

3 Der Rat der Berufe konstituiert sich selbst.

Art. 16 Berufsgruppendelegationen

Funktion

1 Die Delegationen der Berufsgruppen behandeln berufsspezifische Fragestellungen und Themen.

Zusammensetzung

2 Die Berufsgruppen des SIA bestimmen aus der Gesamtheit ihrer jeweiligen Mitglieder ihre Delegierten und Ersatzdelegierten. Aus den jeweiligen Delegierten und Ersatzdelegierten der Berufsgruppe setzen sich die Delegationen der Berufsgruppen zusammen. Bei ihren Sitzungen ergänzen sie sich themenspezifisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Netzwerke, der Fachvereine und weiteren Gästen.

Konstituierung

3 Die Delegationen der Berufsgruppen bestimmen jeweils aus ihren Reihen eine Präsidentin, einen Präsidenten oder ein Co-Präsidium für die Berufsgruppe. Darüber hinaus konstituieren sich die Delegationen der Berufsgruppen selbst.

Art. 17 Koordinationen der Sektionen

Funktion

1 Die Koordinationen der Sektionen stärken den Zusammenhalt zwischen den Sektionen. Sie koordinieren, fördern und erweitern die Aktivitäten und Projekte der Sektionen vor Ort. Sie gewährleisten die Kommunikation und den Informationsaustausch unter den Sektionen sowie mit den verschiedenen Organen und Gremien des SIA.

Zusammensetzung

2 Jede Sektion oder Regionalgruppe kann Mitglied der Koordination sein, der sie zugewiesen ist. Jede Sektion oder Regionalgruppe engagiert sich in gleichem Masse in der Koordination, indem sie in diese eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrem Vorstand entsendet, die oder der im Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereich der Koordination Entscheidungsbefugnis hat. Die Mitglieder der Koordination sind verpflichtet, alle Beschlüsse der Koordination in ihren jeweiligen Vorstand zu tragen. Bei ihren Sitzungen ergänzen sich die Koordinationen themenspezifisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufsgruppen, Netzwerke, Fachvereine und weiteren Gästen.

Konstituierung

3 Die Koordinationen der Sektionen konstituieren sich selbst.

Art. 18 Zentralkommissionen

Funktion

1 a) Zentralkommission für Normen
Die Zentralkommission für Normen koordiniert die Arbeiten der Normenkommissionen und weiterer Organisationen des Normenschaffens für den Erlass und die Revision von Publikationen des technischen Normenbereichs.
b) Zentralkommission für Ordnungen
Die Zentralkommission für Ordnungen koordiniert die Arbeiten der Ordnungskommissionen für den Erlass und die Revision von Publikationen des Ordnungsbereichs.
c) Zentralkommission für Informationsmanagement
Die Zentralkommission für Informationsmanagement koordiniert die Arbeiten von Kommissionen und weiteren Organisationen des Normenschaffens für den Erlass und die Revision von Normen und weiteren Publikationen zum Informationsmanagement.

Zusammensetzung

2 Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mehrheit der übrigen Mitglieder der Zentralkommissionen müssen Mitglied des SIA sein.

Zuständigkeit

3 a) Die Zentralkommission für Normen genehmigt, vorbehältlich von Rekursen an den Vorstand, die nationalen Normen und die normenspezifischen allgemeinen Vertragsbedingungen.
b) Die Zentralkommission für Ordnungen beantragt der Delegiertenversammlung die Genehmigung der Ordnungen.
c) Die Zentralkommission für Informationsmanagement genehmigt, vorbehältlich von Rekursen an den Vorstand, die nationalen Normen und normenspezifischen allgemeinen Vertragsbedingungen zum Informationsmanagement. Sie begleitet und unterstützt die Zentralkommissionen für Normen und Ordnungen in Fragen des Informationsmanagements.

Art. 19 Sektorielle Normenkommissionen

Sektorielle Normenkommissionen des SIA koordinieren die Normungsaktivitäten in sektoriellen Normierungsbereichen und überwachen und steuern die ihnen zugeordneten Normenkommissionen.

Art. 20 Normenkommissionen

Normenkommissionen des SIA erarbeiten oder revidieren Normen des SIA und unterstützen deren Anwendung.

Art. 21 Ordnungskommissionen

Ordnungskommissionen des SIA erarbeiten oder revidieren Ordnungen des SIA und unterstützen deren Anwendung.

Art 22 Berufsgruppen

Der SIA besteht aus den vier Berufsgruppen Ingenieurbau, Architektur, Technik und Umwelt. Jedes Mitglied des SIA gehört entsprechend seiner Ausbildung oder seiner beruflichen Tätigkeit einer dieser Berufsgruppen an.

Art. 23 Sektionen

Funktion

1 Die Sektionen pflegen den Kontakt und den Dialog mit örtlichen Behörden, Politikerinnen und Politikern und Ausbildungsinstitutionen. Sie bringen die Anliegen des SIA in den regionalen Diskurs ein und erörtern lokalspezifische Themen.

Organisation

2 Die Sektionen sind als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs organisiert und haben die Pflicht, die Statuten, Grundsätze und Beschlüsse des SIA einzuhalten. Ihre Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des SIA widersprechen.

Gründung

3 Für die Gründung einer neuen Sektion bedarf es eines Antrages von mindestens 100 Einzelmitgliedern und die Vorlage eines Entwurfes der Sektionsstatuten.

Mitgliedschaft

4 Einzel-, Studenten-, Junioren-, Senioren- und Ehrenmitglieder des Vereins sind gleichzeitig auch Mitglieder einer Sektion. Soweit sie keine andern Zuteilungswünsche äussern, werden die Mitglieder der Sektion ihres Domizils zugeordnet. Für Mitglieder mit Domizil im Ausland ist die Mitgliedschaft bei einer Sektion optional. Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften in Sektionen sind zulässig.

Austritt und Ausschluss

5 Mitglieder, die aus einer Sektion ausgeschlossen werden oder austreten, scheiden damit auch aus dem SIA aus. Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hat das Ausscheiden aus allen Sektionen zur Folge.

Art. 24 Netzwerke

Funktion

1 Netzwerke übernehmen Querschnittfunktionen zur Umsetzung der Zwecke des SIA.

Zusammensetzung

2 Jedes Netzwerk bestimmt aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin, einen Präsidenten oder ein Co-Präsidium. Diese müssen SIA-Mitglied sein. Darüber hinaus konstituieren sich die Netzwerke selbst. Bei ihren Sitzungen ergänzen sie sich themenspezifisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufsgruppen, Sektionen, Fachvereine und weiteren Gästen.

Rechte und Pflichten

3 Die gegenseitigen Rechte, Pflichten sowie die Beiträge regeln der SIA und die Netzwerke in einer Vereinbarung.

Art. 25 Fachvereine

Funktion

1 Die Fachvereine behandeln fachspezifische Themen des SIA. Zudem fördern sie den Entwicklungs- und Erkenntnisaustausch in ihren jeweiligen Spezialgebieten.

Organisation

2 Die Fachvereine sind als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs organisiert und haben die Pflicht, die Statuten, Grundsätze und Beschlüsse des SIA einzuhalten. Im Vorstand eines Fachvereins muss im Minium ein SIA-Mitglied sein.

Mitgliedschaft

3 Allen Mitgliedern des SIA steht es frei, sich einem oder mehreren Fachvereinen anzuschliessen. Die Fachvereine können bezüglich der Gestaltung ihrer Mitgliederkategorien von den vorgegebenen Mitgliedschaftsstrukturen des SIA abweichen. Es ist mindestens eine Kategorie zu schaffen, in der Mitglieder des SIA aufgenommen werden können.

Rechte und Pflichten

4 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln der SIA und die Fachvereine in einer Vereinbarung.

Beiträge der Fachvereine

5 Die Fachvereine zahlen einen Jahresbeitrag an den SIA.

Art. 26 Geschäftsstelle des SIA

Funktion

1 Die Geschäftsstelle des SIA ist im Rahmen der Vereinsstrategie für die Führung der operativen Geschäfte zuständig.

Zusammensetzung

2 Die Geschäftsstelle besteht aus den Mitarbeitenden des SIA.

Aufgaben

3 Die Aufgaben der Geschäftsstelle, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie der Geschäftsleitung sind im Geschäftsreglement festgelegt.

sia

4 FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 27 Finanzen

Einnahmen

1 Die Einnahmen des SIA setzen sich insbesondere zusammen aus:
a) Mitgliederbeiträgen;
b) Erträgen aus dem Verkauf von Normen und Ordnungen;
c) Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen;
d) Zuwendungen und Spenden.

Geschäftsjahr

2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Rechnungsführung

3 Der SIA führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie Spezialrechnungen über besondere Fonds und, soweit erforderlich, über besondere Unternehmen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung. Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen.

Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SIA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der SIA-Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 29 Bedingungen

Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins können vom Vorstand, von mindestens einer Berufsgruppe, 1000 Mitgliedern oder fünf Sektionen durch Beschluss ihrer Generalversammlungen vorgeschlagen werden. Der schriftliche Vorschlag ist an den Vorstand zu richten, der diesen mittels Antrag an die Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet.

Art. 30 Verfahren Liquidation

Im Fall der Auflösung beschliesst die Delegiertenversammlung über das Verfahren der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Übergangs-bestimmungen

1 Vor Inkrafttreten dieser Statuten in Organe und Gremien des SIA gewählte Personen beenden ihre laufende Amtsperiode nach den bisherigen Bestimmungen zur Amtszeitbegrenzung. Die bisherigen Amtsjahre werden bei einer Wiederwahl der neu geltenden Amtszeitbegrenzung angerechnet.

Inkrafttreten

2 Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 8. Mai 2026 angenommen worden. Sie sind ab 9. Mai 2026 gültig und ersetzen damit die Statuten (100), Ausgabe 2024.

Die geschlechtergerechten Formulierungen dieser Statuten richten sich nach dem Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Copyright © 2026 by SIA Zurich
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe und Speicherung sowie das der Übersetzung, sind vorbehalten.